



HAUSORDNUNG

für das Gemeindezentrum der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Versöhnungskirche Lechfeld

Präambel

Das Gemeindezentrum ist gedacht in allererster Linie als eine Stätte der Begegnung für die gesamte Kirchengemeinde und dient ihren Veranstaltungen; dies schließt die Militärseelsorge des Bundeswehrstandorts ein. Gemeindemitglieder können es darüber hinaus in privatem Rahmen im Einzelfall nutzen, sofern der kirchliche Charakter des Hauses respektiert wird auch in dementsprechendem Verhalten.

Um dies zu gewährleisten, erlässt der örtliche Kirchenvorstand folgende Hausordnung:

I. Belegung

- 1) Das Gemeindezentrum kann genutzt werden:
 - a) von Gremien und Gruppierungen der Kirchengemeinde für Sitzungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen im Umfang des Gemeindelebens,
 - b) von Gemeindemitgliedern oder Personen welche einen Bezug zu unserer Kirchengemeinde haben und eine private Feierlichkeit im Gemeindezentrum durchführen wollen, sofern deren Grund und Inhalt dem christlichen Charakter des Hauses, insbesondere den Grundsätzen der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, entspricht und diese Hausordnung in Gänze akzeptiert wird.
 - c) von sonstigen externen, etwa kommunalen oder lokalen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Gruppierungen auf dem Lechfeld (in Ausnahmefällen nach Prüfung ggf. darüber hinaus), sofern auch hier nichts dem christlichen Charakter des Hauses widersteht und diese Hausordnung in Gänze akzeptiert wird.
- 2) Anträge auf Überlassung einzelner oder mehrerer Räume des Gemeindezentrums sind, möglichst schriftlich, wenigstens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung unter Angabe des Zweckes, der Dauer der Nutzung und des Inhalts der Veranstaltung an folgende Adresse zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
Versöhnungskirche Lechfeld
Landsberger Str. 3
86836 Lagerlechfeld
☎ 08232/2389
✉ pfarramt.lechfeld@elkb.de

Die schriftliche Bestätigung des Pfarramtes erfolgt unter Berücksichtigung der Ziffer 1) nach Eingang und kann mit Auflagen verbunden werden. Vom Pfarramt wird ein Belegungsplan erstellt, der im Pfarramt eingesehen werden kann. Ein eigenmächtiger Eintrag in diesen Belegungsplan ist unzulässig.

- 3) Die Anerkennung sowie Einhaltung dieser Hausordnung sind Voraussetzung für jede Überlassung.
- 4) Veranstaltungen oder Gruppenstunden ohne verantwortlichen volljährigen Leiter werden nicht zugelassen.



- 5) Bei der Vergabe von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums für außergemeindliche Zwecke ist mit dem betreffenden Veranstalter ein Mietvertrag abzuschließen, dessen wesentlicher Bestandteil auch diese Hausordnung ist.
Ein Entgelt für die außergemeindliche Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums richtet sich nach den vom Kirchenvorstand festgelegten Sätzen.
- 6) Der jeweilige Veranstalter haftet erforderlichenfalls für die termingerechte Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde Graben sowie für die Entrichtung betreffender Gebühren, ggf. auch an die GEMA.

II. Nutzungszeiten

- 1) Während der Sonntagsgottesdienste und während anderer besonderer religiöser Veranstaltungen, sowie an Gedenk- und Feiertagen, die christliche Sensibilität gebieten, steht das Gemeindezentrum grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- 2) Ein Aufenthalt der Nutzer ist grundsätzlich bis spätestens 2.00 Uhr begrenzt. Ab 23.00 Uhr hat im Gemeindezentrum regelmäßig Zimmerlautstärke zu herrschen.
- 3) Ansonsten richten sich die Nutzungszeiten nach dem vom Pfarramt erstellten Belegungsplan. Je nach Lage des Einzelfalles kann das Pfarramt auch andere oder längere Nutzungszeiten gestatten.

III. Nutzung des Gemeindezentrums

- 1) Der jeweilige benannte Veranstaltungsleiter erhält bei Bedarf, gegen Unterschrift im Schlüsselbuch, einen Schlüssel der Räume, die er für die Veranstaltung benützen darf. Dieser Schlüssel ist vom verantwortlichen Leiter nach der Zeit der Nutzung wieder im Pfarramt abzugeben.
- 2) Der jeweilige benannte verantwortliche Leiter hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein, sowie für die Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
- 3) Getränke und Nahrungsmittel sind grundsätzlich selbst zu besorgen und Reste mitzunehmen. Nach einer Küchennutzung ist diese gereinigt zu hinterlassen. Der Müll muss getrennt werden.
Nach Vermietung ist der Veranstalter für die Entsorgung des Abfalls zuständig.
- 4) Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 5) Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im Gemeindezentrum geplant, erfordert dies gegenseitiges Rücksichtnehmen, um unnötige Störungen und Ärger zu vermeiden.
- 6) Die Räume und das vorhandene Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar darf nicht im Außenbereich verwendet werden. Das Mitbringen eigenen Mobiliars ist grundsätzlich nicht zulässig. Für Bastelarbeiten steht nur der Saal zur Verfügung.
- 7) Der Außenbereich kann als Aufenthaltsort mit genutzt werden. Es ist strikt auf Sauberkeit sowie das Vermeiden ungebührlicher Lärmbelastung für die Umgebung zu achten.
- 8) Jeder Schaden, der entdeckt bzw. von einem Benutzer des Gemeindezentrums verursacht wird (auch im Außenbereich!), ist vom verantwortlichen Leiter in eine



Mängelliste/ Übergabeprotokoll aufzunehmen und unverzüglich dem Pfarramt zu melden. Für eingetretene Schäden haftet neben dem Verursacher grundsätzlich auch der Veranstalter. Schäden werden von der Kirchengemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

- 9) Für die Garderobe und mitgebrachten (Wert-)Sachen sowie Schäden an solchen Gegenständen wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.
- 10) Dekorationen und Aufbauten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung des Pfarramtes angebracht werden. Das Einbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, Wänden oder Decken ist unzulässig. Genehmigte Dekorationen, Aufbauten und dergleichen werden vom Veranstalter nach Gebrauch unverzüglich und auf eigene Kosten wieder entfernt.
- 11) Das Anbringen von Hinweisen oder sonstigen Informationen ist mit Erlaubnis des Pfarramtes nur auf der "Pin-Wand" im Foyer zulässig. An den Wänden, Fenstern oder sonstigen Flächen darf nichts angebracht werden.
- 12) Für Sparsamkeit bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist Sorge zu tragen. Es ist im Winter insbesondere nur Stoßlüftung, keine Dauerlüftung durchzuführen. Elektrische Geräte jeder Art dürfen nur mit Erlaubnis des Pfarramtes betrieben werden.
- 13) In den Toiletten ist auf unbedingte Sauberkeit zu achten.
- 14) Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich nicht erlaubt. Im Hof sind die vorhandenen Aschenbecher zu benutzen.
- 15) Es gilt ein generelles Verbot von jeglichem Feuerwerk auf dem gesamten Gelände der Kirchengemeinde, wegen der räumlichen Nähe zur Bundeswehr und der B17.
- 16) Jeder Nutzer hat sich im Gemeindezentrum so zu verhalten, dass er durch sein Tun oder Unterlassen keinen Brand verursacht. Jeder hat die Pflicht, brandgefährliche Handlungen anderer, so gut er kann, zu verhüten und zu unterbinden. Brennende oder glimmende Zündhölzer usw. dürfen weder so weggelegt noch weggeworfen werden, dass eine Brandgefahr entstehen kann.
- 17) Für die gewünschte Bestuhlung sowie für das Aufstellen von Tischen hat der verantwortliche Leiter Sorge zu tragen, dabei muss gewährleistet sein, dass alle vorhandenen Ausgänge genutzt werden können.

Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten!

Der verantwortliche Leiter ist auch, in Abstimmung mit dem Pfarramt, für das Abräumen zuständig.

- 18) Der Aufbau für Vermietungen am Samstag kann am Freitag erst nach 22.00 Uhr erfolgen. Bei Anmietung der Räumlichkeiten an einem Samstagabend müssen diese bis Sonntagmorgen spätestens um 9.00 Uhr so hinterlassen werden, wie sie vorgefunden worden sind. Diese Regelungen gelten ohne Ausnahme.
- 19) Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume sowie Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Zugangswege für die Rettungskräfte dienen, sind freizuhalten. Wird ein Brand wahrgenommen, hat der verantwortliche Leiter mittels Feuerlöscher für dessen Beseitigung zu sorgen, sofern ihm dies zumutbar, insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben möglich ist. Bei einem Brand ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 20) Damit Veranstaltungen oder der Gruppenbetrieb zu keiner Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zu keiner Störung der Nachtruhe



von Nachbarn führen, hat der verantwortliche Leiter dafür zu sorgen, dass Musik auf Zimmerlautstärke eingestellt und Türen sowie Fenster spätestens ab 23.00 Uhr geschlossen werden. Der verantwortliche Leiter hat ferner auf die Teilnehmer einzuwirken, dass sie das Gemeindezentrum ohne unnötigen Lärm nutzen und auch verlassen.

- 21) Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass jede Parklücke ausgenutzt werden kann und ein gefahrloses Ein- sowie Ausparken möglich ist. Fahrräder dürfen nicht in den Zugangswegen abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen wird keinerlei Haftung übernommen. Dies gilt auch für den Verlust von Fahrzeugen oder eine Entwendung aus Fahrzeugen.
- 22) Der verantwortliche Leiter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) die anwesende Personenzahl strikt NICHT über die im Mietvertrag für die jeweilige Raumkonstellation genannte Höchstzahl hinaus geht. Alles weitere gilt als fahrlässige und Sicherheitsgefährdung und kann zum Abbruch der Veranstaltung durch den Eigentümer führen.
 - b) die Räume angemessen gelüftet und (sauber und geruchsfrei) in ordentlichem Zustand zurückgelassen,
 - c) die Tische und Stühle wieder aufgeräumt,
 - d) die Heizkörper-Thermostate zurückgedreht,
 - e) alle Fenster geschlossen,
 - f) sämtliche Lichter sowie elektrische Geräte ausgeschaltet und
 - g) alle Türen ordnungsgemäß geschlossenwerden.

IV. Jugendschutz u.a.

- 1) Zu beachten sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz. Hierfür ist der benannte jeweilige Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- 2) An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- 3) Alle Jugendlichen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen (Erziehungsberechtigten) befinden, sind um 22.00 Uhr vom Veranstaltungs- bzw. Gruppenleiter zum Verlassen des Gemeindezentrums aufzufordern. Im Zweifelsfall ist das Alter eines Jugendlichen auf Verlangen durch amtlichen Personalausweis oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.

V. Hausrecht

- 1) Das Hausrecht (§ 123 StGB) liegt bei der geschäftsführenden Pfarrperson oder einem von dieser benannten Vertretung; diese können im Bedarfsfall ihre Befugnisse namentlich auf den verantwortlichen Leiter delegieren.
- 2) Die unter 1) angeführten Personen sind berechtigt sowie verpflichtet, alle aus dem Gebäude zu verweisen, die:
 - a) sich ohne Berechtigung dort aufhalten,
 - b) die Hausordnung missachten,



- c) sich sonst ungebührlich benehmen.

Rechtliche Hinweise

- 1) Nur aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird ggf. bei allen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.
- 2) Für jede einzelne öffentliche Veranstaltung (z.B. Gemeindefest, Faschingsball etc), bei der Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist eine Gestattung gemäß § 12 GaststättenG wenigstens eine Woche zuvor bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 3) Die Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, ist nach Art. 19 LStVG erlaubnisfrei, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind (z.B. Gemeindeversammlung, Altennachmittag, Weihnachtsfeier u.a.). Ansonsten ist die Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen (z.B. Gemeindefest mit Basar, Faschingsball, Sommerfest, Tanz u.a.) wenigstens zwei Wochen zuvor bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- 4) Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA abgegolten sind, insbesondere die Veranstaltung von (Gesellschafts-)Tanz, sind stets eine Woche zuvor der GEMA anzuzeigen, die hierfür ein entsprechendes Entgelt festsetzt und einfordert. Im Übrigen darf auf die Darlegungen im ABI. 1986, S. 409 ff.. verwiesen werden.
- 5) Die vorstehenden Verpflichtungen sind vom jeweiligen Veranstalter gewissenhaft zu erfüllen.

Hausordnung erlassen
durch KV-Beschluss am 25. April 2023.

Für das Pfarramt:

Leander Sünkel, Pfr.